

durch die Schätzungskommission im Landpreise berücksichtigt werde.) Auch das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Baumann gegen N.-D.-B., vom 19. März 1896 (Aml. Samml., Bd. XXII, S. 50 ff.), widerspricht diesem Standpunkte nicht. Wenn dort als Zeitpunkt, auf den die Schätzung stattzufinden hat, derjenige der Planaufgabe bezeichnet wird, so enthält doch dieses Urteil die Einschränkung, daß das nur das regelmäßige sei (S. 56, Erw. 4), und spricht ausdrücklich aus (Erw. 4 a. E., S. 58), die Annahme des Zeitpunktes der Planaufgabe für die Schätzung habe zur Voraussetzung, daß die Bahngesellschaft nach Auflegung der Pläne und Ablauf der Eingabefrist das Expropriationsverfahren sofort einleite und für dessen ununterbrochene Durchführung besorgt sei; sei sie dagegen hierin säumig und trete in der Zwischenzeit eine Preiserhöhung ein, so müsse sie es sich allerdings gefallen lassen, wenn die Differenz zwischen dem Zeitpunkte der Planaufgabe und dem durch ihre Schuld hinausgeschobenen Zeitpunkt der Schätzung zu ihren Ungunsten bei der Schätzung berücksichtigt werde. Gerade dieser letztere Gesichtspunkt ist auch hier dadurch berücksichtigt worden, daß die Wertsteigerung von der Planaufgabe bis zur Schätzung durch die Schätzungskommission in der Wertung der Landpreise inbegriffen ist, und zwar, wie mehrfach bemerkt, ohne Widerspruch des Exproprianten. Es ist nun nur eine logische Weiterentwicklung des soeben angeführten Grundsatzes, wenn auch die weitere Verzögerung der Durchführung der Expropriation dem Exproprianten keinen Schaden bringen, sondern zu Lasten des Exproprianten fallen soll. Allerdings handelt es sich hierbei weniger um eine schuldhafte Hinauszögerung des Verfahrens durch den Exproprianten, als vielmehr um eine dem Expropriationsverfahren als solchem inhärente Langsamkeit, um eine in der Art und Weise der Gestaltung des Verfahrens liegende Verzögerung. Allein auch die hiedurch für den Exproprianten bewirkte Schädigung stellt sich als Schädigung aus der Expropriation, als durch die Expropriation bewirkte Schädigung dar, und auch sie ist daher dem Exproprianten vom Exproprianten zu vergüten. Ob nun im gegebenen Falle eine Schädigung des Exproprianten stattgefunden hat, ist im wesentlichen Tatfrage, und zu einem guten Teil von den Sachverständigen zu beurteilende

Tatfrage. Wenn die Experten im vorliegenden Falle eine solche Schädigung angenommen haben und sie in der von ihnen vorgeschlagenen Weise der Zinsregelung ausgleichen wollen, so liegt darin vorerst eine richtige Anwendung der entwickelten Prinzipien über die volle Entschädigung für alle Vermögensnachteile. Richtig ist insbesondere auch, daß sie die Tatsache, daß die Expropriatin noch den Kulturutzen zieht, berücksichtigen. In welcher Höhe ein Abzug hiefür zu machen sei, muß vollständig dem Befunde der Experten überlassen bleiben; ebenso wie hoch sich die Schädigung belaufe und mit welchem Zinsfuß sie auszugleichen sei, wenn die Entschädigung, wie hier, in Form der Verzinsung der Expropriationssumme gefordert und zugesprochen wird; —

erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 23. Januar 1903 wird zum Urteil erhoben.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

72. Urteil vom 2. Dezember 1903 in Sachen
Pfündler, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Pfündler, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Scheidungsgrund der tiefen Ehrenkränkungen, Art. 46 litt. b B.-Ges. über Civilstand und Ehe. Sind sie im Prozesse zu berücksichtigen? Eidgenössisches und kantonales Recht. Wie weit schliesst die Wahrung prozessualer Rechte der Scheidung wegen Ehrenkränkung aus?

A. Der im Jahre 1862 geborene Beklagte und die im Jahre 1878 geborene Klägerin gingen unterm 28. Oktober 1901 die Ehe ein, welche kinderlos geblieben ist. Schon bald scheint es zwischen den Ehegatten dann und wann zu Verstimmungen gekommen zu sein. Eine weitere Trübung erfuhr die Ehe, als die Frau im August 1902 in Erfahrung brachte, daß der Ehemann Vater eines außerehelichen Kindes sei, was er ihr bei Eingehung der Ehe verschwiegen hatte. Die Frau verließ damals das eheliche Domizil in Sitterthal und begab sich in ihr väterliches

Haus nach Herisau, ließ sich aber durch den Mann, der sie mit Brief vom 29. August 1902 um Verzeihung bat, wieder zur Rückkehr bestimmen. Im Februar 1903 ging sie neuerdings von ihrem Manne fort nach Herisau, worauf sie der Mann amtlich zur Rückkehr auffordern ließ. Die Frau schrieb ihm zwar, daß sie zurückkehren werde, wenn er in die Gütertrennung einwillige, entschloß sich dann aber, auf Scheidung zu klagen.

B. Am 5. März 1903 fand in Sachen der Vermittlervorstand vor Friedensrichteramt Bischofszell statt, wobei der Beklagte (wie heute unbestritten blieb) die Bemerkungen machte: er habe seine Frau nicht aus erster Hand und man munkle in Herisau, die Beklagte habe Umgang mit ihrem eigenen Vater.

In der auf den erteilten friedensrichterlichen Weisungsschein hin eingereichten Klage (zu Protokoll genommen am 9. Juni 1903) trug die Klägerin auf gänzliche Scheidung der Ehe an. Dabei stützte sie sich in erster Linie auf Art. 46 litt. b des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe, unter Hinweis auf die im Friedensrichtervorstand vom Ehemann gegen sie gemachten Äußerungen und mit der Behauptung: der Beklagte habe gegen sie wiederholt den Vorwurf ehelicher Untreue erhoben, so z. B. einmal im August 1902. Eventuell beantragte sie Art. 47 zur Anwendung zu bringen, in Hinsicht auf die Zerrüttung der Ehe, die der Mann durch seine lieblose Behandlung der Klägerin, seine Trunk- und Spielsucht zc. herbeigeführt habe.

Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, indem er sich im wesentlichen auf den Standpunkt stellte, daß, wenn es „in der Ehe auch nicht prima gegangen“ sei, doch eine Scheidung sich nicht rechtfertige: daß die Klägerin nach ihrer Rückkehr von Herisau im September 1902 ihm, dem Beklagten, alles Vorangegangene verziehen und sich bei der Tatsache, daß ihr Mann Vater eines unehelichen Kindes sei, beruhigt habe; und daß endlich seither die Aufführung des Beklagten eine pflichtgemäße gewesen sei. Gleichzeitig rügte der Beklagte das Verhalten der Klägerin in der Ehe, indem er ihr Unreinlichkeit zc. vorwarf, und bemerkte ferner unter anderm: Bei den (verschiedenen) sozialen Verhältnissen der beiden (Ehegatten) sei es nicht außer Wahrscheinlichkeit, daß er die Klägerin nicht aus erster Hand bekommen

habe; nach ihrem Davonlaufen sei sie zu „Gähwilers in Niedt-Zihlschlacht“ gegangen und abends so lange mit dem jungen, kräftigen Gähwiler aufgeblieben, daß die Mutter Gähwiler sich geäußert habe, es sei kein Takt, weder vom Sohne noch von der Frau Pfändler gewesen.

Bei der Einvernahme der Litiganten durch den Bezirksgerichtspräsidenten (das Datum derselben ist aus den Akten nicht ersichtlich) erneuerten beide Teile die gestellten Anträge. Der Beklagte erklärte dabei, schon erhobene Vorwürfe wiederholend: Er habe seine Frau nicht aus erster Hand; sein Schwager habe ihm gesagt, man munkle, daß seine Frau mit ihrem Vater Umgang habe, worauf Beklagter bemerkt habe, er werde denjenigen, der das gesagt habe, einklagen; der Schwager habe aber dann nicht mit der Sprache herausrücken wollen.

Der in der Sache als Zeuge verhörte Ernst Gähwiler deponierte: Der Beklagte habe sich ihm gegenüber, von der Scheidung mit seiner Frau sprechend, ungefähr Mitte März 1903 geäußert: man sage in ganz Bischofszell, der Vater Brunner sei der Mann der Klägerin, d. h. seiner Tochter; die drei Töchter Brunner seien überhaupt Huren, weshalb sie auch keine Kinder bekommen.

C. Mit Urteil vom 11. Juli 1903 wies das Bezirksgericht Bischofszell die Scheidungsklage ab. Das Urteil geht von den Erwägungen aus: Daß die vor dem ersten Wegzuge der Ehefrau im August 1902 allfällig in Betracht kommenden Scheidungsgründe als verziehen zu gelten hätten; daß von da an bis zur Anhebung der Scheidungsklage (dem Vermittlungsvorstand vom 5. März) Vorfälle, die das eheliche Verhältnis dauernd gestört hätten, nicht eingetreten seien; und daß endlich, was allfällige, erst während der Streitpendenz (nach dem Vermittlungsvorstande) getane, unter Art. 46 litt. b Bundesgesetz fallende Äußerungen des Beklagten über die Klägerin anbelange, solche für den schwebenden Prozeß nicht in Frage kommen können, indem das Gericht zu untersuchen habe, ob zur Zeit der Klageanhebung (Litiskonfestation) die Klägerin Gründe hatte, die Auflösung der Ehe zu verlangen.

D. Die Klägerin ergriff gegen dieses Urteil die Appellation an das Obergericht des Kantons Thurgau, wurde aber mit Entscheidung vom 29. September 1903 abgewiesen.

Dieser Entscheid acceptiert im wesentlichen die erstinstanzliche Begründung, abgesehen von der Frage, ob die vom Ehemann während der Dauer des Prozesses gegenüber der Ehefrau gemachten Äußerungen den Scheidungsgrund des Art. 46 litt. b darstellen. In dieser Beziehung geht er davon aus, daß maßgebend für die Beurteilung des Falles die durch das Untersuchungsverfahren festgestellten Tatsachen seien, und führt dann aus: „Es sei zum Vornherein fraglich, ob diese bei und nach der Litiskonstatation erfolgten Vorwürfe für den obshwebenden Prozeß von Relevanz sein können, da sie wohl als eine Reaktion auf die von der Appellantin gegenüber dem Appellaten erhobenen Vorwürfe aufgefaßt werden können.“ Allerdings seien sie schwere Ehrenfränkungen und brauche es für die Ehefrau Überwindung, sie zu vergeben und zu vergessen. Allein der Beklagte habe diese Äußerungen nicht in der Absicht, die Frau zu beleidigen, gemacht, sondern eher in der Absicht, seine prozessuale Stellung zu wahren gegenüber den Rechtsbegehren der Ehefrau, welche die Ehe aus Verschulden des Ehemannes geschieden wissen wollte.

E. Gegen das obergerichtliche Urteil ergriff Frau Pfändler innert Frist und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht mit den Anträgen: 1. Die Ehe gemäß Art. 46 litt. b, eventuell Art. 47 des Bundesgesetzes definitiv aufzulösen; 2. den Beklagten als den schuldigen Teil zu erklären; 3. der Berufungsklägerin eine angemessene Entschädigung zuzusprechen und den Ehemann pflichtig zu erklären, der Ehefrau das in die Ehe gebrachte Vermögen herauszugeben, eventuell die Rechtsbegehren sub Ziff. 3 an den kantonalen Richter zurückzuweisen; 4. eventuell auf Scheidung von Tisch und Bett mit den üblichen Folgen zu erkennen.

F. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Berufungsklägerin die gestellten Berufungsanträge. Derjenige des Berufungsbeklagten trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen kantonalen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor allem ist zu prüfen, ob die Ehe in Anwendung der von der Klägerin in erster Linie angerufenen litt. b des Art. 46 des Bundesgesetzes zu scheiden sei, indem bejahenden Falles die Prüfung der Frage, ob die Trennung der Ehe auch nach Art. 47

sich rechtfertigen würde, für die Entscheidung des Falles keine Bedeutung mehr hätte. In tatsächlicher Beziehung macht die Klägerin bezw. Berufungsklägerin, um den bestimmten Scheidungsgrund des Art. 46 litt. b cit. darzutun, geltend: Der Beklagte habe sich geäußert, die Klägerin treibe, wie man munkle, mit ihrem Vater Blutschande, sie sei nicht als Jungfrau in die Ehe getreten und sie und ihre Schwestern seien überhaupt Huren und bekämen deshalb keine Kinder. Nach der Aktenlage müssen diese drei Äußerungen als wirklich erfolgt gelten: die beiden erstern hat der Beklagte nach Angabe der Klägerin zunächst beim Vermittlungsvorstande vom 5. März 1903 gemacht. Wenn auch darüber ein direkter amtlicher Ausweis fehlt, so kann doch an der Richtigkeit jener Angabe nicht gezweifelt werden, da sie unbestritten blieb. Vor allem aber hat, wie kraft amtlichen Protokolles feststeht, der Beklagte die nämlichen zwei Bemerkungen im nachherigen Präsidialverhör ebenfalls fallen lassen. Was sodann die letzte der behaupteten Äußerungen betrifft, — Klägerin und ihre Schwestern seien Huren, — so wird sie durch die Zeugenaussage Gähwiler belegt, deren Glaubwürdigkeit der Beklagte in seiner Klageantwortung nicht bestritten hat, während er anderseits mit seiner heutigen Bestreitung, weil es sich um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, vom Bundesgerichte nicht gehört werden kann.

Daß nun aber die erwähnten Vorhalte des Beklagten gegenüber seiner Ehefrau rechtlich sich als schwere Ehrenfränkungen im Sinne von Art. 46 litt. b darstellen, steht außer Zweifel. Hieran ändert auch, was speziell die Äußerung betreffend angeblichen blutschänderischen Umganges der Klägerin betrifft, der Umstand nichts, daß Beklagter gleichzeitig erklärte, er selbst glaube nicht an dieses Gerücht. Denn unter den obwaltenden Verhältnissen, d. h. vor den Behörden im Scheidungsprozeß gegenüber seiner Frau als Gegenpartei gemacht, kann man der fraglichen Bemerkung, auch mit genanntem Vorbehalt, nur die Bedeutung einer tendenziösen Verdächtigung beimessen, um so mehr, als der Beklagte gegenüber dem Zeugen Gähwiler jenen Vorbehalt nicht gemacht hat.

2. Nun fragt es sich aber im weitern, ob nicht trotz des Ge-

sagten Art. 46 litt. b außer Anwendung falle, sei es vom Standpunkte der ersten Instanz aus, weil die Tatsachen, auf welche die Klägerin diesen Scheidungsgrund stützt, aus prozessualischen Gründen für die richterliche Entscheidung des Falles nicht mehr in Berücksichtigung kommen dürfen; sei es, weil mit der kantonalen Oberinstanz anzunehmen ist, daß der Beklagte in befugter Ausübung seiner prozessualischen Parteirechte gehandelt habe:

a) Bezüglich der erstern Frage ist nun unzweifelhaft grundsätzlich das kantonale Recht maßgebend: Dasselbe bestimmt (innerhalb der bundesrechtlichen, speziell der aus dem materiellen Ehescheidungsrecht sich allfällig ergebenden Schranken), wie der Ehescheidungsprozeß für die kantonalen Instanzen und insbesondere für das Stadium der Prozesseinleitung zu gestalten sei. Nach ihm entscheidet sich also auch, ob Tatsachen, die erst während des Prozesses eintreten, noch vom Richter als Prozeßmaterial seinem Urteile zu Grunde gelegt werden dürfen oder nicht. Dabei fällt in Betracht, daß das Obergericht die Motivierung des unterinstanzlichen Entscheides, wonach jene Frage zu verneinen sei, nicht gutgeheißen hat, indem es ausdrücklich erklärt, daß maßgebend seien diejenigen Tatsachen, welche durch das Untersuchungsverfahren eruiert worden und daher zu prüfen sei, ob diese eine Scheidung rechtfertigen. Das Obergericht prüfte daher die fraglichen Äußerungen materiell auf ihre rechtliche Bedeutung hin. Diese Auslegung des kantonalen Prozeßrechtes ist für das Bundesgericht maßgebend. Sie wird übrigens unterstützt durch § 137 des thurgauischen Prozeßgesetzes, welcher neue tatsächliche Anbringen bis zum letzten Vortrage in der Hauptverhandlung zuläßt, und durch § 113 dieses Gesetzes, welcher für den Ehescheidungsprozeß in weitgehendem Maße die Untersuchungsmaxime aufgestellt hat.

b) Anzutreffend ist die Auffassung des Obergerichts, Art. 46 litt. b könne deshalb nicht Anwendung finden, weil der Beklagte die fraglichen Äußerungen nicht in der Absicht zu beleidigen, sondern zur Wahrung seiner prozessualen Stellung gemacht habe. Es läßt sich nach der Aktenlage nicht sagen, daß es dem Beklagten dabei wirklich im Ernste darum zu tun gewesen sei, bestimmte, für seine Rechtsstellung erhebliche Tatsachen, von deren Richtigkeit er überzeugt sein konnte, zur Begründung eines Rechts-

antrages vorzubringen. Siegegen spricht, daß er von der Angabe bezüglichlicher Beweismittel abgesehen und daß er, was das Gerücht wegen angeblicher Blutschande der Klägerin betrifft, im Präsidialverhör erklärt hat, er selbst glaube nicht daran. Dagegen spricht sodann namentlich, daß der Beklagte die Ehe aufrecht erhalten wissen will. Berücksichtigt man im weitern noch, daß es auch sonst an jedem Anhaltspunkte fehlt, der die fraglichen Äußerungen des Beklagten zu entschuldigen vermöchte, und daß insbesondere nichts für die Annahme spricht, Beklagter habe sie infolge Provokation oder im Affekte getan, so muß man die Beleidigungsabsicht als vorhanden und die Voraussetzungen des Art. 46 litt. b als gegeben ansehen.

3. Danach ist die Ehe gestützt auf die genannte Bestimmung aus Verschulden des Ehemannes zu trennen. Demselben ist ferner in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes die Eingehung einer neuen Ehe für die Dauer von zwei Jahren zu untersagen. Was die übrigen Nebenpunkte anbelangt, muß die Sache zu erneuter Beurteilung, unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Entscheides, an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. Die Berufung wird geschützt und die Ehe der Litiganten gestützt auf Art. 46 litt. b des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gänzlich geschieden.

2. In Anwendung von Art. 48 leg. cit. wird dem Berufungsbeklagten die Eingehung eines neuen Ehebündnisses auf die Dauer von zwei Jahren untersagt.

3. Bezüglich der übrigen Nebenpunkte wird die Sache an die kantonale Instanz zurückgewiesen.